

## 205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Grabher-Meyer, Dr. Heindl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1984) (74/A)**

Die Abgeordneten Grabher-Meyer, Dr. Heindl und Genossen haben am 13. Dezember 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

1. Aus innovationsfördernden Gesichtspunkten sollte die Gebühr für die Erstattung von Recherchen zum Stand der Technik aus der Patentdokumentation (kommerzielle Recherchen) von derzeit 4 500 S auf 2 000 S herabgesetzt werden. Ebenso sollte eine Reduktion der Gebühr der kombinierten Recherchen mit Gutachten von derzeit 6 500 S auf 3 000 S erfolgen. Eine solche Maßnahme würde voraussichtlich dazu führen, daß dieses für Innovationsvorhaben so wichtige Instrument des Österreichischen Patentamtes gerade von kleineren und mittleren Betrieben leichter in Anspruch genommen werden könnte. Der Gebührenentfall aus einer solchen Maßnahme würde sich auf etwa 0,95 Millionen Schilling belaufen.
2. Mit Ausnahme der Schutzdauergebühren für Marken wird eine lineare 10%ige Erhöhung aller anderen Patent- und Markengebühren vorgeschlagen, wobei die übliche Ab- und Aufrundung auf ganze Zahlen vorgesehen ist. Die daraus zu erwartende Mehreinnahme würde 12,5 Millionen Schilling betragen.

3. Die erwähnte Schutzdauergebühr für Marken sollte überproportional erhöht werden, und zwar von derzeit 900 S auf 1 500 S. Eine solche Maßnahme ist dadurch begründbar, daß die bisherige Gebühr in keinem Verhältnis zum Ausmaß des Schutzes und zu der notwendigen Verwaltungsbelastung steht, wobei noch zu bemerken ist, daß diese Gebühr einmalig für eine zehnjährige Schutzdauer zu erbringen ist. Darüber hinaus ist aber auch festzustellen, daß diese Gebühr für eine zehnjährige Schutzdauer in keinem Verhältnis für die Aufrechterhaltung eines Patentbesitzes steht, welche beispielsweise allein für das zehnte Jahr des Schutzbestandes eines Patentbesitzes 3 000 S beträgt. Die Mehreinnahmen für eine solche Erhöhung würden 7 Millionen Schilling betragen.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Jänner 1984 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprach Abgeordnete Ingrid Tichy-Schreder.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1984 01 17

**Eigruber**  
Berichterstatte

**Staudinger**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom Xxxxxx, mit dem das  
Patentgesetz und das Markenschutzgesetz  
geändert werden (Patent- und Markengebüh-  
ren-Novelle 1984)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 581/1973, Nr. 349/1977 und Nr. 526/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 166 Abs. 1, 3 und 4 hat zu lauten:

„§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 600 S zu zahlen.“

„(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr .....	800 S,
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr .....	800 S,
für das dritte Jahr .....	900 S,
für das vierte Jahr .....	1 000 S,
für das fünfte Jahr .....	1 100 S,
für das sechste Jahr .....	1 300 S,
für das siebente Jahr .....	1 600 S,
für das achte Jahr .....	2 200 S,
für das neunte Jahr .....	2 700 S,
für das zehnte Jahr .....	3 300 S,
für das elfte Jahr .....	4 400 S,
für das zwölfte Jahr .....	5 500 S,
für das dreizehnte Jahr .....	6 500 S,
für das vierzehnte Jahr .....	9 500 S,
für das fünfzehnte Jahr .....	12 000 S,
für das sechzehnte Jahr .....	15 000 S,
für das siebzehnte Jahr .....	19 000 S,
für das achtzehnte Jahr .....	24 000 S.“

„(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 2 000 S zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.“

2. § 167 hat zu lauten:

„§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer Aufforderung des Patentamtes gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung im Sinn des § 91 ist eine Gebühr von 370 S zu zahlen.“

3. § 168 Abs. 1, 5 und 6 hat zu lauten:

„§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. den Einspruch (§ 102) .....  | 600 S;   |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren<br>ohne Gegenpartei .....   | 700 S;   |
| mit Gegenpartei .....   | 2 200 S; |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag ...  | 2 400 S; |
| 4. die Berufung (§ 138) .....   | 3 600 S; |
| 5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister ..... | 600 S;   |
| b) den Antrag auf Eintragung einer Streitannmerkung (§ 45) ..   | 250 S;   |
| c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) .   | 120 S;   |
| d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes .....  | 600 S;   |

6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57 Abs. 2 lit. a ..... 2 000 S;
- b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird ..... 2 000 S;
- c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist ..... 3 000 S.“

„(5) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn das Gesuch vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 6 lit. a und b sind 1 500 S, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 6 lit. c 2 500 S zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Zustellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.“

„(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 270 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.“

## Artikel II

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 350/1977 und Nr. 526/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1, 2 und 4 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 700 S und eine Klassenge-

bühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 190 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 240 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 1 500 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).“

„(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 000 S zu zahlen.“

2. § 40 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 700 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 400 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 3 600 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.“

3. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 000 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

## Artikel III

(1) Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß der Gebühren getroffenen Bestimmungen finden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auf alle Zahlungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden, oder vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden, aber für Anträge bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht werden.

4

205 der Beilagen

(2) Die erste Jahresgebühr und die Jahresgebühr für Zusatzpatente sind in der Höhe zu entrichten, die in den jeweiligen Beschlüssen gemäß § 101 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 angegeben ist.

(3) Gestundete Gebühren sind in dem zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung gestandenen Ausmaß zu entrichten.

#### Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

#### Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird betraut:

1. hinsichtlich § 168 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970 und § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.